

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen, die der Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG (VNEW GmbH & Co. KG) vom Auftraggeber erteilt werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Solche werden weder durch Schweigen der VNEW GmbH & Co. KG, noch durch die Annahme der Bestellung Vertragsinhalt.

### 2. Gegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Lieferung oder Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung, anerkannten Regeln der Technik, Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durch qualifizierte Mitarbeiter der VNEW GmbH & Co. KG oder deren Unterauftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Zeitraums durchgeführt.

### 3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, und haben wir den Auftrag des Bestellers in anderer Weise angenommen, ist für unsere Lieferung oder Leistung der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der VNEW GmbH & Co. KG ist, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, Weißenhorn.

### 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der VNEW GmbH & Co. KG zu unterstützen. Insbesondere schafft er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem, dass der Auftraggeber:

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der VNEW GmbH & Co. KG einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel bei Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der VNEW GmbH & Co. KG während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind
- den Mitarbeitern der VNEW GmbH & Co. KG jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt
- Datenträger zur Verfügung stellt, die inhaltlich und technisch einwandfrei und den Anforderungen der VNEW GmbH & Co. KG entsprechen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber VNEW GmbH & Co. KG aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Mehraufwendungen und stellt VNEW GmbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter frei.

### 5. Frist für Lieferungen/Leistungen

Die fristgerechte Einhaltung der Verpflichtungen der VNEW GmbH & Co. KG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen voraus.

### 6. Urheber- und Nutzungsrechte

Urheberrechte an Leistungen der VNEW GmbH & Co. KG werden nicht übertragen, sondern verbleiben bei der VNEW GmbH & Co. KG. Nutzungsrechte an Lieferungen und Leistungen erwirbt nur der Auftraggeber und ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck.

### 7. Preise

Die Vergütung für Dienstleistungen der VNEW GmbH & Co. KG wird nach den tatsächlich entstandenen Zeiten einschließlich Reisezeiten berechnet (Zeithonorare), wenn nichts anderes vereinbart wird. Für Lieferungen gilt der vereinbarte Preis frei Empfangsstation ohne abladen. Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen gelten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

### 8. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne jeden Abzug und für VNEW GmbH & Co. KG kostenfrei zu leisten. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die VNEW GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 zu fordern. Die VNEW GmbH & Co. KG kann einen höheren Verzugschaden verlangen, wenn sie diesen nachweist. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht entstanden ist. Bei Teillieferungen ist der entsprechende Preis nach jeder Lieferung fällig. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### 9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie etwa Naturereignisse oder Arbeitskämpfmaßnahmen, die der VNEW GmbH & Co. KG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigt sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene weitere Zeit hinauszuschieben.

#### 10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung der Ansprüche gegen den Auftraggeber Eigentum der VNEW GmbH & Co. KG. Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Lieferungen untersagt. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber seine künftige Forderung gegen den Wiederverkäufer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die VNEW GmbH & Co. KG ab. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber auf erste Anforderung von VNEW GmbH & Co. KG zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Geltendmachung dieses Herausgabeanspruches durch VNEW GmbH & Co. KG gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, VNEW GmbH & Co. KG hätte dies ausdrücklich erklärt. VNEW GmbH & Co. KG ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurück genommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

#### 11. Gewährleistung

VNEW GmbH & Co. KG gewährleistet, dass ihre Lieferungen und Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit nach dem gewöhnlichen bzw. nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftraggeber wird festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich- ggf. per Telefax - mitteilen. Bei berechtigten Mängeln wird die VNEW GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der VNEW GmbH & Co. KG über. VNEW GmbH & Co. KG trägt alle erforderlichen Aufwendungen zur Mangelbeseitigung wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten mit Ausnahme solcher zusätzlichen Aufwendungen, die allein darauf beruhen, dass der gelieferte Gegenstand an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers gebracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des gelieferten Gegenstandes. Schlägt eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Während der Mangelbeseitigung stellt der Auftraggeber alle erforderlichen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf natürliche Abnutzung beruhen oder durch fehlerhafte, nachlässige oder missbräuchliche Behandlung oder durch außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstanden sind. Das gleiche gilt für Fehler, die durch Eingriffe nicht berechtigter Dritter verursacht wurden.

#### 12. Haftung

Für Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die VNEW GmbH & Co. KG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ein Mangelfolgeschaden wird jedoch nur ersetzt, soweit die zugesicherte Eigenschaft das Risiko des Folgeschadens erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.

Die VNEW GmbH & Co. KG haftet im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle dem Auftraggeber zugefügten Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zur Höhe der nachstehenden Beträge: für Personen- und Sachschäden 0,5 Mio. je Schadensfall, für Vermögensschäden bis zur Höhe der Vergütung. VNEW GmbH & Co. KG haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, Betriebsunterbrechung oder Ersatz von Produktionsausfall. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der VNEW GmbH & Co. KG grob fahrlässig verletzt werden, ferner nicht bei Vorsatz.

Von Schadenersatzansprüchen, die Dritte für Schäden geltend machen, die diesen in oder gelegentlich der Vertragserfüllung durch die VNEW GmbH & Co. KG oder von dem Auftraggeber zugefügt werden, stellen sich die Vertragspartner mit der Maßgabe frei, dass für den Innenausgleich § 254 BGB gilt.

#### 13. Kündigung

Wird aus wichtigem Grund ein erteilter Auftrag über Dienstleistung gekündigt, so ist in diesem Fall folgendes vereinbart:

- Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- Wird aus einem Grund gekündigt, den die VNEW GmbH & Co. KG zu vertreten hat, so steht ihr ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.
- In allen anderen Fällen behält die VNEW GmbH & Co. KG den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40 % des Honorars für die von ihr noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

#### 14. Schlussbestimmungen

Die VNEW GmbH & Co. KG wird personenbezogene Daten des Auftraggebers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Falls Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Neu-Ulm.